

Geschäftsreglement für den Weiterbildungsausschuss für medizinische Berufe

vom 26. März 2002

vom EDI genehmigt am 24. September 2002

Der Weiterbildungsausschuss für medizinische Berufe,
gestützt auf Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877¹
betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen
Eidgenossenschaft (FMPG),
beschliesst:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1 Aufgaben des Weiterbildungsausschusses

Der Weiterbildungsausschuss für medizinische Berufe (WA) hat gemäss Artikel 17 FMPG folgende Aufgaben:

- a. Er entscheidet über die Anerkennung ausländischer Weiterbildungstitel (inklusive Beherrschung einer Landessprache gemäss Art. 10 Abs. 1 FMPG) und Weiterbildungsperioden von Personen mit einem anerkannten ausländischen Diplom
- b. Er berät das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) in Fragen der Weiterbildung auf eigene Initiative oder auf Anfrage des Departements
- c. Er nimmt zuhanden des Departements Stellung zu Akkreditierungsanträgen;
- d. Er erstattet dem Departement jährlich über seine Tätigkeit Bericht und kann dabei auch Probleme und Verbesserungsmassnahmen betreffend die Weiterbildung aufzeigen
- e. Er schlägt den Trägerorganisationen eines akkreditierten Weiterbildungsprogrammes Massnahmen zur Erhöhung der Qualität der Weiterbildung vor unter besonderer Berücksichtigung der Fortbildungspflicht (Art. 18 FMPG).

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Der WA besteht inklusive dessen Präsidentin oder Präsidenten aus elf nebenamtlichen Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident des WA wird vom Bundesrat bestimmt.

SR 811.114

¹ SR 811.11

³ Der WA ist neben der Präsidentin oder dem Präsidenten wie folgt zusammengesetzt:

- a. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK);
- b. zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertreter des Bundes (Bundesamt für Sozialversicherung, BSV und Bundesamt für Gesundheit, BAG);
- c. eine Delegierte bzw. ein Delegierter des Leitenden Ausschusses für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Leitender Ausschuss);
- d. fünf Ärztinnen bzw. Ärzte aus Praxis, Spital und Lehre mit Bezug zur Weiterbildung;
- e. zwei Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte aus Praxis und Lehre mit Bezug zur Weiterbildung.

Art. 3 Arbeitsverteilung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident verteilt die Geschäfte.

² Die Mitglieder erstatten dem WA Bericht und stellen Antrag in den ihnen zugeordneten Geschäften.

Art. 4 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle des WA ist beim BAG angesiedelt und arbeitet eng mit der Geschäftsstelle des Leitenden Ausschusses zusammen.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Durchführung des Instruktionsverfahrens;
- b. Redaktion von Zwischen- und Endentscheiden;
- c. Stellungnahmen zuhanden übergeordneter Instanzen;
- d. Ausführung der Beschlüsse des WA;
- e. Erledigung der von der Präsidentin bzw. des Präsidenten zugewiesenen Aufgaben;
- f. Beratung und Erteilung von Auskünften;
- g. Vorbereitung von Ersatz- und Gesamterneuerungswahlen;
- h. Sitzungsvorbereitung und Protokollführung;
- i. Registerführung und Dokumentation;
- j. Rechnungswesen.

Art. 5 Vorbereitung der Sitzungen

¹ Die Geschäftsstelle bereitet im Auftrage der Präsidentin bzw. des Präsidenten Sitzungseinladung, Traktandenliste und Unterlagen vor.

² Diese sind den Mitgliedern in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 6 Subkommissionen

¹ Der WA kann für fachspezifische Fragen Subkommissionen einsetzen und bestimmt im Einsetzungsbeschluss deren Aufgaben, Präsidentin bzw. Präsidenten sowie deren Mitglieder.

² Zu den Subkommissionen können auch Expertinnen und Experten beratend beigezogen werden, die nicht dem WA angehören.

Art. 7 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des WA sowie dessen Subkommissionen und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2. Abschnitt: Beschlussfassung im WA (Plenum und Subkommissionen)**Art. 8** Verfahrensablauf

Das Verfahren vor dem WA richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren.

Art. 9 Arten der Beschlussfassung

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident kann alleine über die Anerkennung von Weiterbildungstiteln gemäss den einschlägigen EG-Richtlinien entscheiden. Zudem kann die Präsidentin oder der Präsident Entscheide, die keinen Aufschub dulden, mit einer Präsidialverfügung erledigen.

² Entscheide über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Weiterbildungsperioden sowie über die Anerkennung von Weiterbildungstiteln die nicht in den EG-Richtlinien enthalten sind, werden in der Regel von Subkommissionen gefällt.

³ Die übrigen Entscheide werden im Plenum gefällt.

⁴ Die Subkommissionen oder das Plenum können auch auf dem Zirkulationswege entscheiden.

Art. 10 Abstimmungen

¹ Im WA entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet mit und hat überdies den Stichentscheid;

² Der WA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Die Verhandlungen des WA sind weder partei- noch publikumsöffentlich.

⁴ Bei Zirkulationsabstimmungen kann ein Mitglied bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten eine mündliche Beratung im WA verlangen.

² SR 172.021

Art. 11 Eröffnung von Entscheiden

¹ Der WA eröffnet seine Entscheide den Parteien schriftlich in einer der Amtssprachen.

² Seine Entscheide tragen die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten des WA oder der betreffenden Subkommission.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 12

Dieses Geschäftsreglement tritt mit dem Datum der Genehmigung durch das EDI in Kraft.

26. März 2002

Weiterbildungsausschuss für medizinische Berufe

Der Präsident: Dr. med. R. Salzberg